

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4247-01	Termin 17.12.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
11.12.2018	Planungsausschuss		V		
17.12.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Neufassung der Stellplatzablösesatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die Neufassung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Oberhausen in der als Anlage beigefügten Fassung.

Bereichsleiterin Bereich 5-6/Verkehrs- planung und Tiefbau	Dezernat 5/Umwelt, Gesundheit, ökolog. Stadtentwicklung und -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Frau Janclas 26.11.2018	Sabine Lauxen 26.11.2018	Datum 03.12.2018	Schranz 04.12.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4247-01	Termin 17.12.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Die Stellplatzablösesatzung, deren erste Fassung auf einem Ratsbeschluss aus dem Jahr 1986 (22.09.1986) beruht, bietet sowohl der Gemeinde als auch Bauwilligen ein Instrumentarium zur Ermöglichung von Bauvorhaben, obwohl der Nachweis der erforderlichen Stellplätze nicht bzw. nicht vollständig erbracht werden kann.

Die durch die Satzung eingenommenen Geldbeträge sind aktuell gemäß § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen, für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs zu verwenden und müssen für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

In der Neufassung der Landesbauordnung, die die bisherige Landesbauordnung ab dem 01.01.2019 außer Kraft setzt, findet sich eine entsprechende Regelung in § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4.

Um weiterhin die Einnahme von Stellplatzablösebeträgen zu gewährleisten wird eine Anpassung der Stellplatzablösesatzung vom 23.06.2008 zum 01.01.2019 notwendig. Die dort festgesetzten Gebietszonen I und II in den drei Stadtbezirken bleiben bestehen.

Ebenso bleibt die Höhe der zu zahlenden Geldbeträge unverändert.

Zukünftige Festlegungen zum Stellplatzbedarf (z. B. für PKW, Elektro-Ladestationen, Radverkehrsabstellanlagen) werden in einer noch aufzustellenden separaten Stellplatzsatzung geregelt.

Es ist geplant, die Stellplatzablösesatzung in die Stellplatzsatzung einzubinden.

Anlagen

Neufassung der Stellplatzablösesatzung

Anlage 1 Gebietszone I Alt-Oberhausen

Anlage 2 Gebietszone I Sterkrade

Anlage 3 Gebietszone I Osterfeld

Stellplatzablösesatzung der Stadt Oberhausen vom ...

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW.S. 90) und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S.90) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle ab dem 01.01.2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichten Bauvorhaben.

§ 2 Geldbetrag für die Ablösung der Stellplatzpflicht

Mit dieser Stellplatzablösesatzung wird gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz festgelegt, der gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW für die Ablösung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze im Sinne des § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018 an die Stadt Oberhausen zu zahlen ist.

Satz 1 gilt nur, wenn die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze nach § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Die Verwendung dieser Beiträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW 2018.

§ 3 Gebietszonen

(1) Für die Bemessung des Geldbetrages gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW 2018 werden für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Gebietszonen festgelegt:

1. Gebietszone I wird begrenzt

- a) im Stadtbezirk Alt-Oberhausen durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, die Mülheimer Straße und die Grenzstraße,
- b) im Stadtbezirk Sterkrade durch die Ostrampe, Brandenburger Straße, Parkstraße, Hildegardstraße, Wilhelmstraße, Gymnasialstraße (südl.\ Gymnasialplatz), Postweg, Holtener Straße, Brüderstraße, Wittestraße, Dorstener Straße, Zur Gutehoffnungshütte, Eugen-zur-Nieden-Ring, Friedrichstraße,
- c) im Stadtbezirk Osterfeld durch die Rheinische Straße, Wißmannstraße, Heinenstraße, Lilienthalstraße, Bottroper Straße, Märkische Straße und die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG.

2. Gebietszone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

- (2) Grundstücke, die an die unter Absatz 1 genannten Straßen grenzen, sind der Gebietszone I zuzuordnen.
- (3) Die Bereiche der Gebietszone I sind in den als Anlagen 1, 2 und 3 beigefügten Kartenausschnitten als unterlegte Fläche gekennzeichnet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 **Höhe des Ablösebetrages**

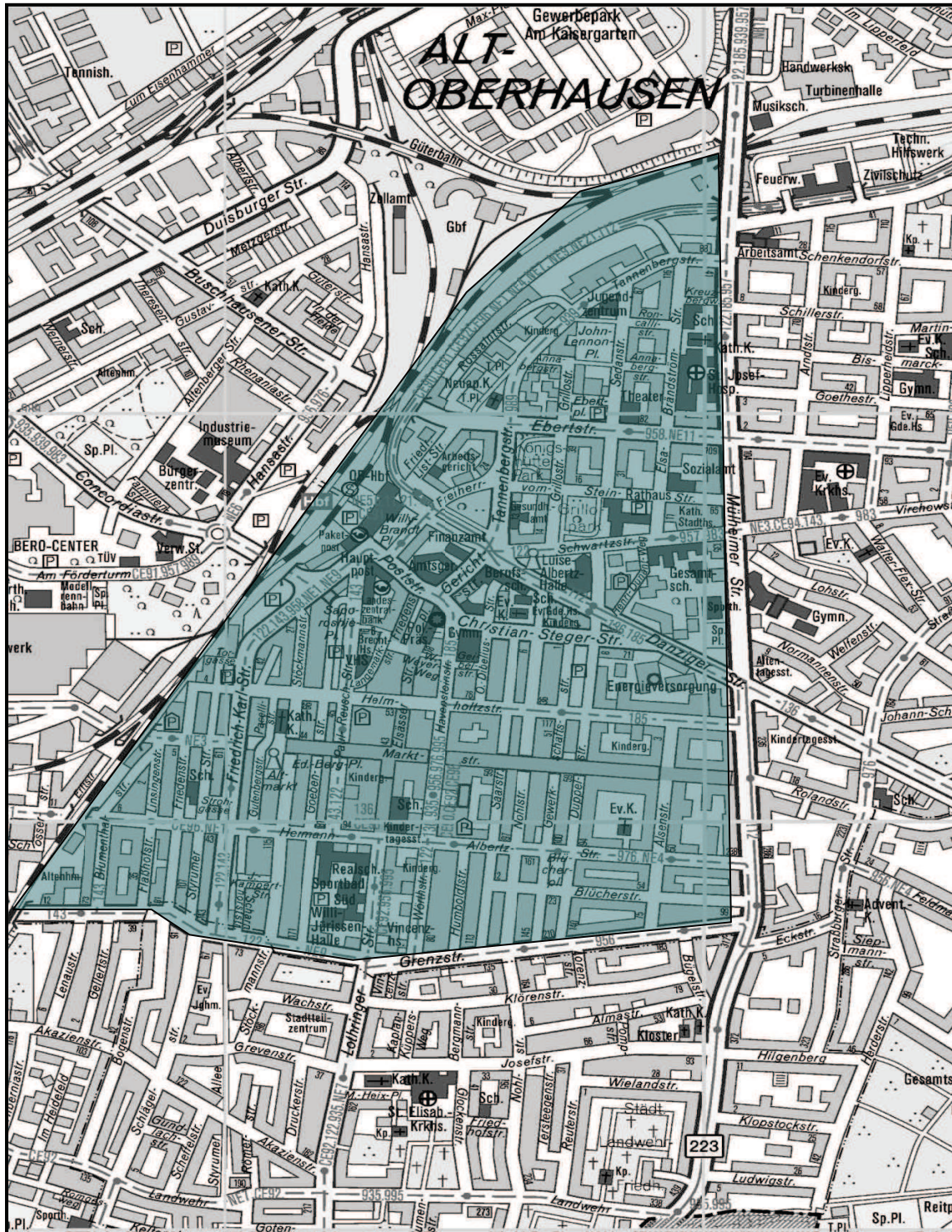
- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz beträgt
 - 1. in der Gebietszone I 11.150,-- EUR
 - 2. in der Gebietszone II 3.380,-- EUR
- (2) Bei Vorhaben des Mietwohnungsbaus, die Gegenstand einer Förderung nach den Vorschriften des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung sind, beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag
 - 1. in der Gebietszone I 3.690,-- EUR
 - 2. in der Gebietszone II 1.130,-- EUR

§ 5 **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

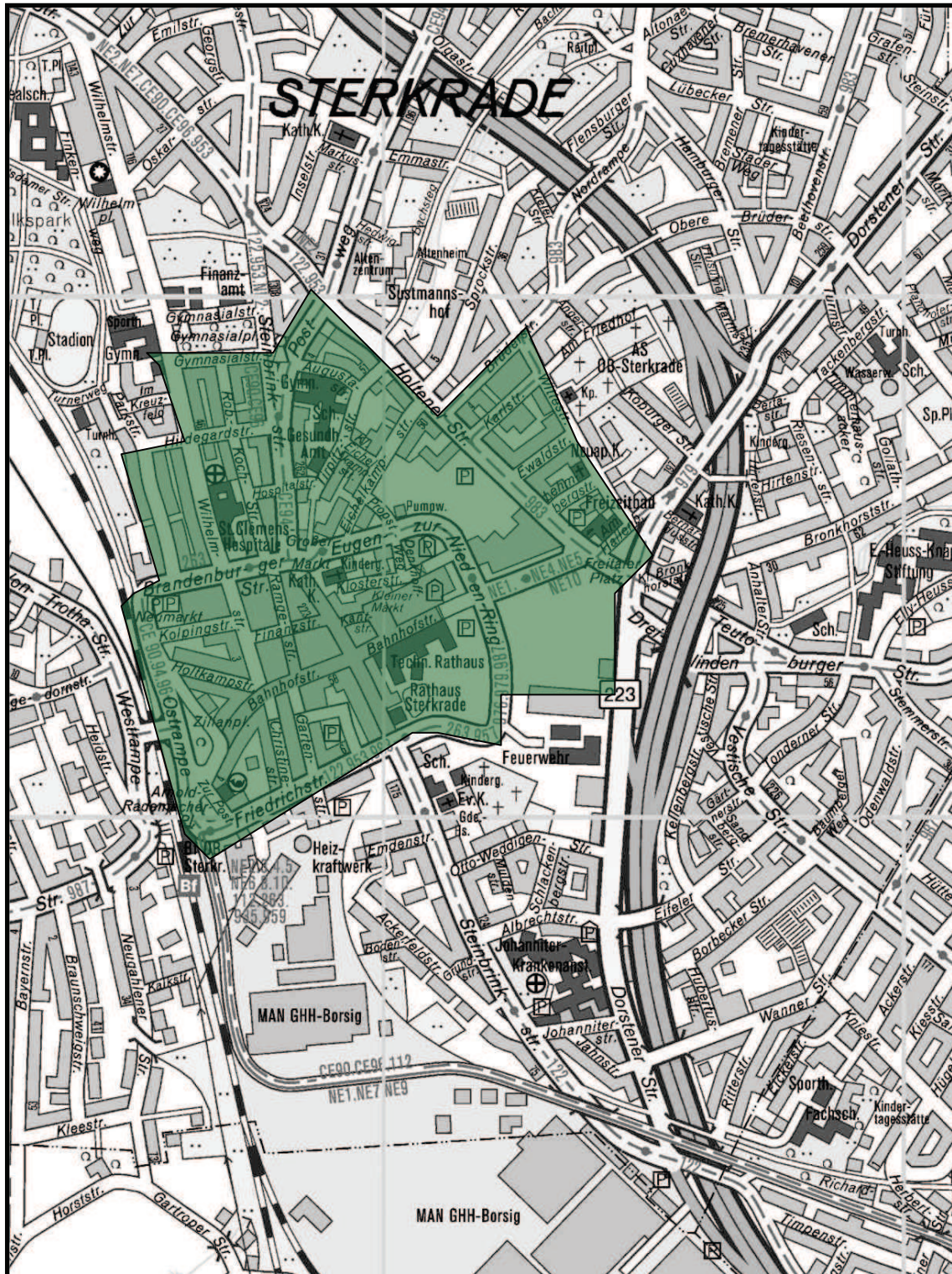
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 / in Kraft.

Anlage 1

(Gebietszone I – Alt-Oberhausen)



(Gebietszone I – Sterkrade)



Anlage 3
(Gebietszone I – Osterfeld)

